



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen in Sachsen-Anhalt in 2023 (II)

Kleine Anfrage - **KA 8/2125**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 24.04.2024)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (Die Linke)

Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen (II)

Kleine Anfrage – KA 8/2125

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Unter dem Oberbegriff „Reichsbürger“ firmieren verschiedene Gruppierungen, die sich als Angehörige eines „Deutschen Reiches“ wännen. Sie leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, erkennen die Gültigkeit deutscher Gesetze nicht an und verweigern die Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Bußgeldern.

Als „Selbstverwalter“ wird eine heterogene Gruppe von Einzelpersonen bezeichnet, die im Gegensatz zu den „Reichsbürgern“ und „Reichsregierungen“ nicht vom Weiterbestehen des Deutschen Reiches überzeugt sind, sondern behaupten, sie könnten durch eine Erklärung aus der Bundesrepublik ausscheiden oder dass diese gar nicht existent sei.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Straftaten mit Bezug zu „Reichsbürgern bzw. Selbstverwaltern“ nicht abgebildet. Zur Beantwortung der nachstehenden Fragen erfolgte durch das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt und die Polizeiinspektionen des Landes Sachsen-Anhalt eine Auswertung der Vorgangsbearbeitungssysteme IVOPOL und @rtus der Landespolizei sowie des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), da in den Systemen die Möglichkeit besteht, Ermittlungsverfahren mit einem entsprechenden Katalogwert „Reichsbürger“ bzw. „Reichsbürger und Selbstverwalter“ vorgangsbezogen zu erfassen bzw. zu recherchieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Beantwortung der Fragen zu Handlungen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ insoweit erst möglich ist, wenn valide Erkenntnisse zu einer Person als „Reichsbürger“ bzw. „Selbstverwalter“ vorliegen. Handlungen, die in einzelnen Fällen vor dem Vorliegen von entsprechenden Erkenntnissen zu einer Person erfolgten, können insofern bei der Beantwortung nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Beantwortung von nachgeordneten Behörden wird darauf hingewiesen, dass die Einschätzung, ob es sich tatsächlich um „Reichsbürger und Selbstverwalter“ im Sinne der Definition handelt, nicht belegt werden kann. Es handelt sich dabei lediglich um eine Vermutung aufgrund von eingegangenen Anschreiben, die inhaltlich den Eindruck erwecken, dass es sich bei dem Absender um einen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ handeln könnte.

Die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt unterfallen in Bezug auf die Fragestellungen 12, 14 und 16 keiner allgemeinen Berichtspflicht. Die Fragestellungen betreffen die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der notwendigen Abläufe und insoweit die Organisationshoheit im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung. Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten lässt sich eine verbindliche Abforderung der entsprechenden Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht auf der Grundlage des Unterrichtsrechts nach § 145 Kommunalverfassungsgesetz nur begründen, soweit in Bezug auf eine konkrete Kommune hinreichende Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten oder dafür bestehen, dass gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Im Hinblick auf die Fragestellungen sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben. Die Meldung von Daten erfolgte daher auf freiwilliger Basis.

Frage 1:

Wie viele Personen in Sachsen-Anhalt, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugerechnet werden, verfügen über eine Waffenbesitzkarte sowie über eine Schusswaffe und/oder Munition?

Frage 2:

Welche Angaben kann die Landesregierung zur Art und Menge der Schusswaffen machen, die nach derzeitigem Stand in legalem Besitz von Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen in Sachsen-Anhalt sind?

Antwort auf Frage 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt sind derzeit 13 Personen bekannt, die den „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zugerechnet werden und die als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Gestalt einer Waffenbesitzkarte auch im Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition sind. Der genannte Personenkreis besitzt nach derzeitigen Erkenntnissen 81 erlaubnispflichtige Schusswaffen. Es handelt sich dabei um 34 Kurz- und 47 Langwaffen.

Frage 3:

In wie vielen Fällen im Jahr 2023 wurden in Sachsen-Anhalt bei Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen Schusswaffen und Munition vorgefunden beziehungsweise sichergestellt? Bitte Auflistung nach Waffentyp, Menge der Waffen und Munitionsmenge.

Antwort auf Frage 3:

Im Jahr 2023 wurden durch zwei Waffenbehörden bei insgesamt drei Personen, die der „Reichsbürgerszene“ zugeordnet werden können, insgesamt 13 Langwaffen, zwei Kurzwaffen, eine halbautomatische Pistole, eine halbautomatische Flinte, eine halbautomatische Büchse, ein Druckluftgewehr, ein Wechselsystem, ein Schalldämpfer, zwei erlaubnispflichtige (bisher nicht angezeigte) Magazine, eine erlaubnispflichtige nicht angemeldete Schusswaffe sowie insgesamt 4.060 Stück Munition verschiedener Kaliber sichergestellt.

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ wurden in sechs Fällen insgesamt eine Kurzwaffe, eine einer Schusswaffe gleichgestellte Waffe, vier Schreckschusswaffen sowie insgesamt 465 Stück Munition verschiedener Kaliber sichergestellt.

Frage 4:

In wie vielen Fällen kam es jeweils im Jahr 2023 zur Versagung von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei Antragsteller*innen, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugeordnet werden? Bitte nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten darstellen.

Antwort auf Frage 4:

Bei der nachfolgend benannten unteren Waffenbehörde wurden im Jahr 2023 waffenrechtliche Erlaubnisse im Sinne der Fragestellung versagt:

Untere Waffenbehörde	Anzahl der Fälle
Landkreis Burgenlandkreis	1

Frage 5:

In wie vielen Fällen kam es jeweils im Jahr 2023 zum Entzug von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei Inhaber*innen, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugeordnet werden? Bitte nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten darstellen.

Antwort auf Frage 5:

Bei den nachfolgend benannten unteren Waffenbehörden wurden im Jahr 2023 waffenrechtliche Erlaubnisse im Sinne der Fragestellung entzogen:

Untere Waffenbehörde	Anzahl der Fälle
Polizeiinspektion Magdeburg	1
Landkreis Saalekreis	1
Landkreis Harz	1
Landkreis Mansfeld-Südharz	2
Landkreis Burgenlandkreis	4

Frage 6:

In wie vielen der in den Fragen 4 und 5 genannten Fälle kam es jeweils zu Klagen von Betroffenen und welches Ergebnis hatten diese?

Antwort auf Frage 6:

Bezüglich der zu Frage 5 benannten Fälle ist auszuführen, dass für den Fall der Polizeiinspektion Magdeburg ein laufendes Widerspruchsverfahren vorliegt. Eine Entscheidung ist hierzu noch nicht ergangen. Im Bereich des Landkreises Saalekreis kam es im Jahr 2023 zu einem Klageverfahren aus dem angefragten Bereich. Der Ausgang des Verfahrens ist noch offen. Im Landkreis Harz legte die betroffene Person Widerspruch zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis ein. Eine Entscheidung des Widerspruchsverfahrens steht auch hier noch aus. Ebenso legte die betroffene Person im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Mansfeld-Südharz Widerspruch ein. Der Ausgang des Verfahrens steht noch aus.

Frage 7:

Inwieweit haben sich die Erlasslage und der Informationsfluss zwischen den Waffenbehörden und den Sicherheitsbehörden im Umgang mit Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen im Vergleich zum Jahr 2021 geändert?

Antwort auf Frage 7:

Die Maßnahmen zur Sicherstellung des Informationsflusses in Bezug auf „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zwischen den Sicherheitsbehörden, der Polizei und der Verfassungsschutzbehörde werden weiter betrieben.

Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 25. Juli 2022 (Prüfung der Anordnung eines Waffenverbots nach § 41 Waffengesetz bei extremistischen Personen, Selbstverwaltern nach Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit oder der fehlenden persönlichen Eignung im waffenrechtlichen Antrags- bzw. Überprüfungsverfahren) und auf den Erlass des MI vom 22. März 2023 (Sofortige Sicherstellung von Waffen und Munition u. a. bei Personen, die im Zusammenhang mit der „Reichsbürgerszene“ in Erscheinung getreten sind) wird an dieser Stelle erneut verwiesen.

Weder die Erlasslage noch der Informationsfluss zwischen den Waffenbehörden und der Verfassungsschutzbehörde im Umgang mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ hat sich im Vergleich zum Jahr 2021 geändert.

Der Informationsfluss zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zwischen den Sicherheitsbehörden, der Polizei und der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt ist mit dem Erlass des MI vom 24. Mai 2017 geregelt. Darüber hinaus sind die unteren Waffenbehörden mit Erlass des MI vom 18. November 2019 gehalten, über alle waffenrechtlichen Verfahren u. a. mit Bezug zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ regelmäßig zu berichten.

Grundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt an öffentliche Stellen ist § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA). Danach dürfen personenbezogene Daten bei Vorliegen dort genannter Voraussetzungen und unter Beachtung der gemäß § 20 VerfSchG-LSA geltenden Übermittlungsverbote an die jeweils zuständige Waffenbehörde übermittelt werden.

In das Verwaltungsverfahren werden nur Erkenntnisse eingebracht, die erforderlichenfalls auch gerichtsverwertbar bewiesen werden können. Bei Erkenntnissen, die ausschließlich mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden und als Verschlussache im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt vorliegen, erfolgt dies mittels Behördenzeugnissen.

Frage 8:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2023 durch den Verfassungsschutz Behördengutachten zum Entzug und/oder der Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen erstellt?

Antwort auf Frage 8:

Behördengutachten im Sinne der Fragestellung wurden im angefragten Zeitraum nicht erstellt.

Frage 9:

Wie viele Straftaten wurden im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt registriert, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugerechnet werden, wie viele davon wurden der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugeordnet und wie

viele jeweils den einzelnen PMK-Phänomenbereichen? Bei jenen Straftaten, welche der PMK rechts zugeordnet werden können, bitte beantworten unter Angabe von Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte*r, Tatbestände und ggf. Begehungsweise, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 9:

Im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei IVOPOL wurden im Zusammenhang mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ im Jahr 2023 insgesamt 93 Straftaten registriert.

Im Bereich der PMK wurden insgesamt 26 Straftaten mit Bezug zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ erfasst. Die erbetenen näheren Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	2023
Anzahl der Straftaten	26
Davon Phänomenbereich PMK-rechts	13
Davon Phänomenbereich PMK-sonstige Zuordnung	12
davon Phänomenbereich PMK-ausländische Ideologie	1

Die erbetenen weiteren Angaben zu Tatzeiten, Tatorten, zu verletzten Rechtsnormen und zur Anzahl der tatbeteiligten Personen zu den Straftaten, die dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet werden, sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Angaben zur Begehungsweise oder der Art der Anzeigenaufnahme werden statistisch nicht erfasst.

Tatdatum	Tatort	Delikt	Anzahl ermittelter Tatverdächtigen
02.01.2023	Lutherstadt Wittenberg	§ 130 Strafgesetzbuch (StGB)	1
03.01.2023	Calvörde	§ 86a StGB	1
25.02.2023	Hansestadt Salzwedel	§ 140 StGB	1

25.02.2023	Hansestadt Salzwedel	§ 140 StGB	1
25.02.2023	Hansestadt Salzwedel	§ 140 StGB	1
02.03.2023	Hansestadt Salzwedel	§ 241 StGB	1
15.03.2023	Hansestadt Salzwedel	§ 130 StGB	1
25.02.2023	Hansestadt Salzwedel	§ 86a StGB	1
26.03.2023	Querfurt	§ 130 StGB	1
07.08.2023	Lutherstadt Witten- berg	§ 130 StGB	1
04.09.2023	Petersberg	§ 130 StGB	1
07.09.2023	Hansestadt Salzwedel	§ 185 StGB	1
14.09.2023	Seegebiet Mansfelder Land	§ 130 StGB	1

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 10:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2023 Ermittlungen wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, des Veränderns von amtlichen Ausweisen oder des Kennzeichenmissbrauchs gegen Personen geführt, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zuzurechnen sind?

Antwort auf Frage 10:

Die erbetenen polizeilichen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Delikt	2023
Urkundenfälschung nach § 267 StGB	2
Kennzeichenmissbrauch nach § 22 Straßenverkehrsgesetz	3

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 11:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2023 Ermittlungen wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten gegen Personen geführt, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zuzurechnen sind?

Antwort auf Frage 11:

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Delikt	2023
Tötungsdelikte	0
Körperverletzungsdelikte	6

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 12:

Wurden im Jahr 2023 tätliche Angriffe gegen Polizeibeamt*innen und/oder Behördenmitarbeiter*innen des Landes und/oder der Städte/Kreise durch Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen registriert? Wenn ja, in jeweils wie vielen Fällen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt des Angriffs und Datum.

Antwort auf Frage 12:

Zur Beantwortung der Frage wurden die im Vorgangsbearbeitungssystem erfassten Delikte nach §§ 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), 114 (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) und 115 (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) StGB händisch ausgewertet. Im Rahmen der händischen Recherche konnten die nachfolgend in der Tabelle dargestellten Vorfälle im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ermittelt werden. Diese wurde durch zwei Sachverhalte des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (MJ) ergänzt. Im Jahre 2023 gab es im Bezirk des Amtsgerichtes Zeitz am 26. April 2023 einen versuchten Übergriff und am 10. Oktober 2023 einen vollendeten Übergriff auf jeweils einen Gerichtsvollzieher durch einen Schuldner, der mutmaßlich der „Reichsbürgerszene“ zuzuordnen ist. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Datum	Landkreis/kreisfreie Stadt
23.01.2023	Harz
18.03.2023	Burgenlandkreis
26.04.2023	Burgenlandkreis
03.05.2023	Altmarkkreis Salzwedel
04.05.2023	Altmarkkreis Salzwedel
25.06.2023	Jerichower Land
12.07.2023	Dessau-Roßlau
24.07.2023	Mansfeld-Südharz
25.07.2023	Halle (Saale)
10.08.2023	Dessau-Roßlau
10.10.2023	Burgenlandkreis

Frage 13:

In wie vielen Fällen waren jeweils Landesbedienstete, Polizeivollzugsbeamt*innen und Justizbeamt*innen in Sachsen-Anhalt von unberechtigten Forderungen (zum Beispiel durch die sogenannte „Malta-Masche“) durch Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen im Jahr 2022 betroffen?

Antwort auf Frage 13:

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden Bedienstete des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes mit „(Zurück)weisungsschreiben“ regelmäßig mit einer persönlichen Haftung bedroht und es werden häufig unter Verwendung einer sogenannten „Gebührentabelle“ vermeintliche Forderungen oder „Vertragsstrafen“ beziffert. Derartige Forderungen werden von den Bediensteten regelmäßig nur noch als Lästigkeiten wahrgenommen. Wegen offenkundiger Irrelevanz werden die Fälle nicht gesondert erfasst, sondern zur jeweiligen Verfahrensakte genommen, weil häufig auch ein als Rechtsmittel oder sonstigen Rechtsbehelf auszulegendes Anliegen enthalten ist, das nach den Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnung beschieden wird.

2023 waren 21 Landesbedienstete, Polizeivollzugsbeamte und Justizbeamte von unberechtigten Forderungen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ betroffen.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle hat ein Kläger mitgeteilt, dass die Kostenbeamtin des Verwaltungsgerichtes in den USA angezeigt worden sei. In einem weiteren Fall wurde damit gedroht, dass eine Klage bei dem United States European Command erhoben werde.

Frage 14:

In wie vielen Fällen verweigerten Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen 2023 in Sachsen-Anhalt die Entrichtung von Steuern, Bußgeldern oder sonstigen Abgaben? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.

Antwort auf Frage 14:

Zusammenfassend wurden aus den Bereichen des MI, des MJ, des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) sowie des Ministeriums der Finanzen (MF) folgende Vorfälle bekannt:

Jahr	Landkreis/kreisfreie Stadt	Art des Vorfalls		
		Steuern	Bußgeld	sonstige Abgaben
2023	Magdeburg	6	5	0
	Halle (Saale)	4	6	4
	Dessau-Roßlau	6	0	0
	Salzvedel	7	1	14
	Anhalt-Bitterfeld	5	11	6
	Börde	17	7	8
	Burgenlandkreis	12	2	5
	Harz	55	2	4
	Jerichower Land	8	0	0
	Mansfeld-Südharz	7	6	5
	Saalekreis	1	1	8
	Salzlandkreis	5	12	7
	Stendal	21	10	7
	Wittenberg	7	1	6

Es wird wiederholt festgestellt, dass bei Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren der Zentralen Bußgeldstelle die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns von betroffenen Personen angezweifelt wird. Aufgrund der Tatsache, dass bei der Zentralen Bußgeldstelle keine weiterführenden personenbezogenen Angaben vorliegen, kann von

der Zentralen Bußgeldstelle nicht festgestellt werden, ob es sich bei den intervenierenden Personen um „Reichsbürger und Selbstverwalter“ handelt. Sofern sich in dem Ordnungswidrigkeitenverfahren Verdachtsfälle hinsichtlich eines möglichen Agierens von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ ergeben, werden diese Verdachtsfälle der Abteilung 4 des MI übermittelt. Eine Rückmeldung an die Zentrale Bußgeldstelle erfolgt nicht, da dies für die Aufgabenerfüllung der Zentralen Bußgeldstelle nicht erforderlich ist. Eine statistische Erfassung der an die Abteilung 4 des MI übermittelten Verdachtsfälle erfolgt seitens der Zentralen Bußgeldstelle nicht.

Das MJ weist ergänzend darauf hin, dass die Verhängung und Beitreibung von Bußgeldern durch die jeweils zuständige Bußgeldbehörde erfolgt. Relevanz für die Gerichte kann eine Verweigerungshaltung erlangen, wenn Einsprüche gegen Bußgeldbescheide eingelegt werden. Über diese wird nach §§ 67 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) entschieden. Da es sich ungeachtet der Motivation der Betroffenen um statthafte Rechtsbehelfe handelt, werden diese Fälle nicht gesondert erfasst. Ferner kann eine Zahlungsverweigerung dazu führen, dass die zuständige Bußgeldbehörde Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft nach § 96 OWiG stellt, über die das Amtsgericht entscheidet. Auch insoweit erfolgt keine gesonderte Erfassung.

Verweigern Verfahrensbeteiligte die Zahlung von Gerichtsgebühren oder anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen, werden diese mit den dafür vorgesehenen rechtlichen Instrumentarien nötigenfalls zwangsweise vollstreckt. Ob es sich bei den Verfahrensbeteiligten um mutmaßliche „Reichsbürger und Selbstverwalter“ handelt, wird mangels Relevanz nicht gesondert erfasst.

Dennoch wurde bekannt, dass im Bezirk des Amtsgerichts Köthen in neun Fällen von Schuldnern die Zahlung eines Bußgeldes gegenüber Gerichtsvollziehern mit Gründen aus der „Reichsbürgerszene“ verweigert wurde. In vier weiteren Verfahren wurden im Erzwingungshaftverfahren im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beim Amtsgericht Magdeburg die verhängten Bußgelder nicht anerkannt. Im Bezirk des Amtsgerichtes Bernburg weigerten sich sieben Personen gegenüber Gerichtsvollziehern zur Zahlung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 15:

In wie vielen Fällen im Jahr 2023 haben Reichsbürger*innen ihren amtlichen Personalausweis und/oder Reisepass abgegeben bzw. haben sich mit staatlich nicht autorisierten „Reichsbürgerdokumenten“ ausgewiesen? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.

Antwort auf Frage 15:

Zur Abgabe von Bundespersonalausweisen wurden im Jahr 2023 zwei Fälle im Altmarkkreis Salzwedel bekannt. Im Landkreis Wittenberg wurde ein Bundespersonalausweis zunächst abgegeben und in der Folge wieder abgeholt.

Bei den Gerichten sind im Jahre 2023 keine amtlichen Ausweisdokumente abgegeben worden. Weiter wurde durch das MJ angemerkt, dass in Einzelfällen Dokumente vorgelegt werden, deren äußerer Anschein bzw. Inhalt den Verdacht nahelegen, dass sie aus dem Umfeld der „Reichsbürgerbewegung“ stammen. Da diese Unterlagen aber regelmäßig als rechtlich unbeachtlich zu behandeln sind, findet eine statistische Erfassung der Nutzung von „Reichsbürgerdokumenten“ nicht statt. Gelegentlich werden von Verfahrensbeteiligten Ablichtungen von Schriftstücken vorgelegt, deren Inhalt und Layout die Annahme nahelegen, sie stammten von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“. Da diese Unterlagen offensichtlich keine rechtliche Wirkung haben, bleiben sie im Verfahren unbeachtet. Eine statistische Erfassung hierzu gibt es nicht.

Durch das MF wurden zur Nutzung eines „Reichsbürgerdokuments“ neun Fälle im Altmarkkreis Salzwedel für das Jahr 2023 gemeldet.

Durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) wurden drei Fälle im Landkreis Mansfeld-Südharz und zwei Fälle im Landkreis Salzlandkreis gemeldet, in denen mit „Reichsbürgerdokumenten“ eine bestimmte Namensschreibweise bzw. Eigentümereintragung in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters gefordert wurden.

Mit Verweis auf die nicht valide Datengrundlage im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem wurde bekannt, dass in Dessau-Roßlau im Jahr 2023 eine Person nicht amtliche, reichsbürgertypische Dokumente gegenüber Polizeivollzugsbeamten bei einer Fahrzeugkontrolle vorlegte. In einem weiteren Fall

reichte eine Person im Landkreis Wittenberg einen handschriftlich ausgefüllten „Legitimitätsnachweis“ beim Ortsbürgermeister ein. In vier weiteren Fällen haben vier Personen im Landkreis Wittenberg bei Verkehrskontrollen „reichsbürgertypische“ nicht amtliche Führerscheindokumente vorgelegt. In Magdeburg hat sich eine Person im Jahr 2023 gegenüber Polizeivollzugsbeamten bei einer Identitätsfeststellung mit einem Reichsbürgerdokument ausgewiesen. Im Salzlandkreis hat sich eine Person im Jahr 2023 gegenüber Polizeivollzugsbeamten bei einer Durchsuchung mit einem Reichsbürgerdokument ausgewiesen. In einem weiteren Fall hat sich eine Person im Altmarkkreis Salzwedel bei einer Verkehrskontrolle mit einem reichsbürgertypischen Dokument ausgewiesen.

Frage 16:

In wie vielen Fällen haben sich Reichsbürger*innen im Rahmen amtlicher Verwaltungsverfahren, Strafanzeigen, Gerichtsverfahren, Verhaftungen usw. gegenüber staatlichen Behörden und Amtsträger/innen im Jahr 2023 verweigert? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.

Antwort auf Frage 16:

Zusammenfassend wurden aus den Bereichen des MI, des MF, des MID, des MWL sowie des MJ folgende Verfahren bekannt:

Jahr	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Art des Vorfalls				
		amtl. Verwaltungs- verfahren	Straf- anzeigen	Gerichts- verfahren	Verhaft- ungen	sonstige Amts- handlungen
2023	Magdeburg	8	0	0	1	2
	Halle (Saale)	14	0	1	0	0
	Dessau-Roßlau	5	1	1	1	3
	Salzwedel	16	0	1	0	2
	Anhalt- Bitterfeld	9	0	2	4	7
	Börde	14	0	4	1	1
	Burgenland- kreis	19	0	1	0	0
	Harz	28	0	0	0	3
	Jerichower Land	12	0	0	0	0

Mansfeld-Südharz	24	0	0	0	1
Saalekreis	9	0	0	0	1
Salzlandkreis	11	0	1	0	1
Stendal	13	0	1	0	4
Wittenberg	14	0	0	2	10

Durch das MJ wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es zum regelmäßigen Verhaltensmuster des bezeichneten Personenkreises gehört, dass sie sich staatlichen Handelns – jedenfalls zunächst – in irgendeiner Weise verweigern. Zumeist negieren sie die Legitimität gerichtlichen Handelns und senden gerichtliche Entscheidungen zurück. Da die jeweiligen Verfahrensordnungen bei fehlender Mitwirkung von Verfahrensbeteiligten hinreichende Maßnahmen vorsehen, entstehen in der Justiz durch die „Verweigerung“ Verzögerungen und personeller Aufwand, aber keine sachlich-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Probleme. Dennoch wurde bekannt, dass sich im Bezirk des Amtsgerichtes Köthen drei Schuldner, welche der „Reichsbürgerszene“ zugehören, bei der Verhaftung zur Abnahme einer Vermögensauskunft verweigerten. Zudem wurde in fünf Verfahren Erziehungshaft angeordnet. In einem weiteren Fall im Bezirk des Amtsgerichtes Bitterfeld-Wolfen erkannte der Schuldner bei der Verhaftung zur Abgabe einer Vermögensauskunft den Haftbefehl und die staatliche Legitimität des Gerichtsvollziehers nicht an. Im Bezirk des Amtsgerichtes Gardelegen hat ein Angeklagter aus der Szene eine Mitwirkung verweigert. Im Bezirk des Amtsgerichtes Magdeburg haben in elf Verfahren Personen die Berechtigung der handelnden Justizbediensteten geleugnet, gerichtliche Entscheidungen zurückgewiesen oder zurückgesandt.

Eine Beantwortung anhand statistischer Angaben aus dem polizeilichen Informationssystem und dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ist nicht möglich. Trotzdem sind den Sachbearbeitern in der Landespolizei aufgrund aktueller Ermittlungsvorgänge noch Einzelfälle bekannt und nachfolgend aufgeführt. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Fälle	Art des Vorfalls
Dessau-Roßlau	1	Nichtanerkennung eines Bußgeldbescheides der Stadt

Dessau-Roßlau	1	Nichtanerkennung der Zuständigkeit der Polizei bei einer Unfallaufnahme
Dessau-Roßlau	1	Nichtanerkennung eines Haftbefehls
Dessau-Roßlau	1	Vorlegen von nicht amtlichen Dokumenten bei einer polizeilichen Fahrzeugkontrolle
Dessau-Roßlau	1	Nichtbefolgen von Forderungen des Stadtordnungsdienstes
Anhalt-Bitterfeld	2	Bestreiten der rechtlichen Legitimation eines Gerichtsvollziehers
Wittenberg	2	Nichtanerkennung eines Haftbefehls
Wittenberg	1	Vorlegen von amtlichen Dokumenten bei einer polizeilichen Fahrzeugkontrolle, da die Zuständigkeit nicht anerkannt wurde
Wittenberg	1	Nichtanerkennung eines Gebührenbescheids. Die Person erstattet Anzeige gegen städtische Beschäftigte
Wittenberg	1	Nichtanerkennung des Abwasserzweckverbandes
Wittenberg	1	Siegelbruch nach der Maßnahme einer Bundesbehörde
Wittenberg	2	Nichtannahme von staatsanwaltschaftlichen Schreiben
Wittenberg	1	Bestreiten der Zuständigkeit eines Gerichtsvollziehers
Wittenberg	1	Versuch der Erpressung gegenüber einem Mitarbeiter des Landkreises
Wittenberg	1	Nichtanerkennung der Polizei Legitimation der Polizei gemäß § 12 SOG LSA
Wittenberg	1	Nichtanerkennung der Polizei und der Mitarbeit des Landkreises bei der Absicherung einer Maßnahme des Schornsteinfegers
Wittenberg	1	Anzeige gegen einen Richter wegen einem Strafbefehl
Wittenberg	1	Nichtanerkennung der Zuständigkeit der Polizei
Wittenberg	1	Verweigerung der Annahme von amtlichen Dokumenten, da ein selbst gewählter Namenszusatz nicht verwendet wurde
Burgenlandkreis	1	Nichtanerkennung der Forderung der Stadt

Halle (Saale)	1	Nichtanerkennung der Entscheidung des Gerichts
Saalekreis	1	Behinderung der Arbeit des Schornsteinfegers
Mansfeld-Südharz	1	Behinderung einer Maßnahme von Bediensteten der Kommune bei der Beschlagnahme eines gefährlichen Hundes
Magdeburg	1	Verweigerung der Identitätsfeststellung in Verbindung mit der Nichtanerkennung eines Haftbefehls
Magdeburg	1	Nichtanerkennung der Zuständigkeit der Polizei
Magdeburg	1	Nichteinhaltung einer Meldeauflage
Harz	2	Nichtanerkennung der Zuständigkeit der Polizei
Harz	1	Verweigerung der Annahme von amtlichen Zustellungen
Börde	1	Nichtanerkennung der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit der Zurücksendung seines beschädigten Bundespersonalausweises an den Landkreis
Börde	1	Nichtvorlegen eines amtlichen Ausweises bei einem Gerichtstermin
Börde	1	Nichtanerkennung eines Haftbefehls
Salzlandkreis	1	Nichtanerkennung der Zuständigkeit der Polizei
Altmarkkreis Salzwedel	1	Verweigerung der Identitätsfeststellung gegenüber der Polizei